

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## Satzung

für das Jugendamt des Werra-Meißner-Kreises vom 05.10.1993

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.02.2012

### Übersicht:

- § 1    **Zuständigkeit**
- § 2    **Organisation des Jugendamtes**
- § 3    **Jugendhilfeausschuss; seine Aufgaben**
- § 4    **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**
- § 5    **Verfahren**
- § 6    **Fachausschüsse**
- § 7    **Amtszeit**
- § 8    **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**
- § 9    **Verwaltung des Jugendamtes**
- § 10  **Inkrafttreten**

### **§ 1 - Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG und dem AG-KJHG nimmt das Jugendamt des Werra-Meißner-Kreises wahr, das in Witzenhäusen eine Außenstelle unterhält.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
  - die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG,
  - die Erfüllung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.

- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

## **§ 2 - Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70 und 71 KJHG sowie § 6 AG-KJHG.

## **§ 3 - Jugendhilfeausschuss; seine Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art.
- (2) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, über den Kreisausschuss an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (3) Er befasst sich insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
  - Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - der Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

## **§ 4 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Zahl der vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 1 KJHG beträgt 15; als solche gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen (neun Personen) Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen (sechs Personen) Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Werra-Meißner-Kreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Werra-Meißner-Kreis wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

- (2) Die Landrätin oder der Landrat des Werra-Meißner-Kreises oder die zur Vertretung benannte Person sind kraft Gesetzes stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 6 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG).
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes als beratende Mitglieder an.
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:
- a) der Kreisausschuss
    - aa. eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamtes,
    - bb. die Frauenbeauftragte,
    - cc. eine von ihm berufene, in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit;
  - b) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde je eine Vertreterin oder einen Vertreter;
  - c) die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Vertreterin oder einen Vertreter;
  - d) das Landgericht Kassel eine Richterin oder einen Richter aus dem Bereich der Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichtsbarkeit;
  - e) die zuständige Arbeitsverwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsberatung;
  - f) das Jobcenter Werra-Meißner eine Vertreterin oder einen Vertreter
  - g) das Staatliche Schulamt eine Lehrerin oder einen Lehrer;
  - h) die Sportkreise Eschwege und Witzenhausen im Landessportbund Hessen e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter;
  - i) der Deutsche Gewerkschaftsbund, Kreis Werra-Meißner, eine Vertreterin oder einen Vertreter;
  - j) die zuständige Polizeidirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter

Für jedes beratende Mitglied zu a) aa., cc. bis i) sind je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Werra-Meißner-Kreis wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

## **§ 5 - Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses (konstituierende Sitzung) erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat des Werra-Meißner-Kreises oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abgewählt werden; das Gleiche gilt für deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.

### **§ 6 - Fachausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse ein, die ausschließlich beratende Funktion haben. Für Angelegenheiten
  - der Jugendhilfeplanung und -entwicklung sowie
  - für die anderen Aufgaben gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 AG-KJHG (Erziehungshilfe, Kinderbetreuung, Förderung der Jugendhilfe) werden je ein Fachausschuss gebildet (ständige Fachausschüsse). Außerdem kann der Jugendhilfeausschuss bei Bedarf für seine Arbeitsaufträge einen Fachausschuss einsetzen. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt; sie soll die Zahl Sechs pro Fachausschuss nicht übersteigen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein und sollten die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Jugendhilfe vertreten. Für jedes Mitglied der ständigen Fachausschüsse sind eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse wählen ihr vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Werra-Meißner-Kreis haben .

- (4) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß zu den Sitzungen eingeladen worden ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Die Fachausschüsse wählen sich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

### **§ 7 - Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse entspricht der Wahlzeit des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter; das Gleiche gilt auch für die Fachausschüsse.

### **§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse üben ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 HKO i. V. m. § 21 HGO aus. Sie erhalten Auslagenersatz pp. nach der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige des Werra-Meißner-Kreises (Entschädigungssatzung); dies gilt nicht für Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im Hauptberuf Bedienstete des Werra-Meißner-Kreises sind.

### **§ 9 - Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/von dem Landrat oder in ihren /seinem Auftrag von der Leiterin/von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

### **§ 10 - Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Werra-Meißner-Kreises vom 05.10.1993 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 17.09.1997 außer Kraft.